



schicksal-und-herausforderung.de  
mailbox@schicksal-und-herausforderung.de

## **Der Verein „Schicksal und Herausforderung“**

### **1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Name des Vereins ist „Schicksal und Herausforderung“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und bekommt dann den Zusatz „e.V.“
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Spenge.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **2 Der Zweck und die Gemeinnützigkeit des Vereins**

**Das erste Ziel der Vereinsarbeit ist die Unterstützung der Selbsthilfe unter pädophilen Menschen zur Vermeidung von Ausgrenzung samt ihren Folgen und straffälligen Verhaltens, insbesondere von sexuellen Handlungen Erwachsener mit Kindern. Solche Handlungen betrachten wir als unverantwortlich gegenüber dem Kind und somit als nicht hinnehmbar. Alle Vereinsmitglieder erkennen diesen Standpunkt ausdrücklich an und handeln danach.**

**Ein zweites gleichgestelltes Ziel ist die Aufklärung über und die Entstigmatisierung der pädophilen Sexualpräferenz in der Gesellschaft.**

**Das Infragestellen der einschlägigen Schutzaltersgrenzen des Sexualstrafrechts gehört nicht zu den Zielen des Vereins.**

- 2.1 Der Verein „Schicksal und Herausforderung“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln.
  - Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.2 Zweck des Vereins ist in erster Linie nach § 52 AO, Abs. 2.3 (Förderung des Gesundheitswesens) die uneigennützig Hilfe zur Selbsthilfe für Menschen, die eine pädophile oder ähnlich gelagerte Sexualpräferenz haben und keinen Missbrauch begehen wollen oder die in diesem Themenzusammenhang seelische Not erleben sowie deren Umfeld. Mit der gleichen Arbeit leisten wir die Förderung von Kriminalprävention nach § 52 AO, Abs. 2.20.

- 2.3 Außerdem ist Zweck des Vereins die Förderung von Toleranz und Volksbildung nach § 52 AO, Abs. 2.7 durch unsere Informationsangebote in diesem Bereich.
- 2.4 Diese Hilfestellungen und Angebote werden in besonderem Maße über den Betrieb der Webseiten *Schicksal-und-Herausforderung.de*, *ShadowsProject.net* und das auch für Gäste offene Selbsthilfeforum „*Gemeinsam statt allein*“ sowie die damit verbundenen Beratungsangebote verwirklicht. Wobei dies kein Ausschließlichkeitsmerkmal ist: Stehen entsprechende Mittel zur Verfügung, kann die Hilfe zur Selbsthilfe auch z.B. durch Informationsveranstaltungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit usw. erweitert und ausgeführt werden.
- 2.5 Alle Hilfsangebote werden für den in Anspruch Nehmenden grundsätzlich kostenfrei angeboten. In besonderen Fällen kann aber der Selbstkostenpreis verlangt werden, so z.B. bei gemeinsamen Veranstaltungen und Treffen oder wenn Auslagen gegenüber Dritten in besonderem Maße anfallen.
- 2.6 Der Zweck des Vereins kann durch Mitgliedsbeschlüsse den Zielen des Vereins entsprechend erweitert werden.

### **3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
- 3.2 Eine Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über den Antrag und kann ihn ohne Begründung ablehnen.
- 3.3 Details zur Mitgliedschaft können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

### **4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- 4.2 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- 4.3 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.

Das Mitglied hat Gelegenheit Stellung zu den Ausschlussgründen zu nehmen. Dazu sind ihm diese mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der vorgesehene Ausschluss ist als Tagesordnungspunkt in die Einladung zur Mitgliederversammlung aufzunehmen.

## **5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1 Rechte aller regulären Mitglieder: Jedes reguläre Mitglied hat mit seiner Stimme bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Möglichkeit den Weg, Schritte und Handlungen des Vereins mitzugestalten.
- 5.1.1. Auf schriftliches Verlangen von 20% der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 5.1.2. Auf schriftliche Anfrage ist Mitgliedern auch unabhängig von einer Mitgliederversammlung binnen maximal 3 Wochen Einblick in die Buchhaltung des Vereins zu gewähren jedoch nur bis zu 2 Mal im Jahr für dasselbe Mitglied.
- 5.2 Pflichten aller regulären Mitglieder:
- 5.2.1. Persönliche Informationen über andere Mitglieder dürfen nicht aus dem Verein herausgetragen werden. Ebenso unterliegen vom Verein vergebene Zugangs- Pin- oder Passwörter/-nummern strengster Vertraulichkeit.
- 5.2.2. Loyales Verhalten gegenüber dem Verein und seinen Zielen. Vertreten der Vereinsziele nach außen.
- 5.2.3. Vermeiden von vereinschädigendem Verhalten.
- 5.2.4. Regelmäßiges Checken des beim Verein hinterlegten E-Mailkontos um mit vereinsrelevanten Themen auf dem Laufenden zu bleiben.
- 5.2.5. Die beim Verein hinterlegten Kontaktdaten sind aktuell zu halten. Insbesondere die zwecks Kontaktaufnahme hinterlegte E-Mailadresse.

## **6 Mitgliedsbeiträge**

- 6.1 Höhe und Art der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung entschieden.

## **7 Organe des Vereins**

- 7.1 Die Organe des Vereins sind der Vorstand, ein erweiterter Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **8 Der Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 8.2 Gewählt werden können Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 8.3 Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden.

- 8.4 Der Vorstand übt seine Tätigkeit im Auftrag und zugunsten des Vereins ehrenamtlich aus.
- 8.5 Aufgaben des Vorstandes:
- 8.5.1. Der Vereinsvorstand vertritt den Verein nach § 26 BGB. Dabei ist jedes Vorstandsmitglied einzeln vertretungsberechtigt.
- 8.5.2. Dem Vorstand obliegen
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - und die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 8.6 Nach Beendigung seiner regulären Amtszeit bleibt das Vorstandsmitglied bis zum Amtsantritt seiner/s Nachfolger/in im Amt.
- 8.7 Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- 8.8 Der Vorstand tritt nach Absprache bei Bedarf mit dem erweiterten Vorstand online zusammen. Eine Beschlussfähigkeit erreicht er durch einfache Mehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und den Mitgliedern zugänglich zu machen. Aufgrund der räumlichen Getrenntheit brauchen die Protokolle nicht unterschrieben werden.

## **9 Der erweiterte Vorstand**

- 9.1 Zur Unterstützung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand wählen.
- 9.2 Vom Gesamtvorstand gefasste Beschlüsse bedürfen dann der unter 8.8 genannten Mehrheit.

## **10 Die Mitgliederversammlung**

- 10.1 Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese kann auch im Onlineverfahren durchgeführt werden. Der Vorstand ist zur Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn:
- 10.1.1. nach § 36 BGB (Interesse des Vereins) mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt, oder
- 10.1.2. nach § 37 BGB (Berufung auf Verlangen einer Minderheit.) Als Minderheit zählen für diesen Fall 20% der Mitglieder, die zur Einberufung Zweck und Gründe vorlegen müssen.
- 10.2 Im Falle einer Online-Mitgliederversammlung treffen sich die Mitglieder in einer Teamspeak\*-Sitzung. Auf diesem Weg (Teamspeak) finden auch Beschlussfassungen und Wahlen statt.

Für besondere Sitzungen (Teamspeak ist auch die normale Arbeitsplattform) können kurz vor Beginn besondere Passwörter vergeben werden, mit deren Wissen, und dem Wissen um den Serverzugang, sich die Mitglieder als teilnahmeberechtigt legitimieren können.

(\*Teamspeak ist eine sprachbasierte Konferenzsoftware, die auch Möglichkeiten zum privaten Chatten bietet. Die frei erhältliche Software läuft auf einem von SuH angemieteten dedizierten Server, die von den Mitgliedern genutzten Clients sind für alle gängigen Betriebssysteme -auch mobil- frei erhältlich.)

10.3 Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung per E-Mail an die hinterlegten E-Mailadressen der Mitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte (im weiteren Text: TOP).

10.3.1. Innerhalb einer Woche können Mitglieder die Aufnahme weiterer TOP beantragen.

Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

10.3.2. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

10.4 Zu Beginn der Versammlung werden von den Mitgliedern ein/e Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in gewählt. Das Protokoll ist von Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterschreiben und als PDF-Dokument in dem Vereinsforum den Mitgliedern zugänglich zu machen.

10.5 Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

10.5.1. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes.

10.5.2. Neuwahl der Vorstandsmitglieder.

10.5.3. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.

10.5.4. Änderungen der Vereinssatzung.

10.5.5. Die Auflösung des Vereins.

10.6 Beschlussfassung der Mitgliedsversammlung.

10.6.1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig.

- 10.6.2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- 10.7 Die Ziele und der Zweck des Vereins werden nicht durch eine große Mitgliederanzahl erreicht. Aufgrund der Besonderheit des Themas ist auch nicht mit einer großen Mitgliedschaft zu rechnen. Diese Satzung ist für einen kleinen Verein ausgelegt und sollten sich mehr als 20 Mitglieder anmelden ist der Vorstand verpflichtet die Möglichkeiten zur eventuellen Online-Mitgliederversammlung zu prüfen und ggf. anzupassen.

## 11 Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in 10.5.2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende der Liquidator. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 11.2 Bei Auflösung des gemeinnützigen Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Der Regenbogenwald – Hilfe zur Selbsthilfe e.V.“ oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, für eine unmittelbare Verwendung im Sinne dieses Vereinszwecks.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung bestätigt.

.....  
Datum der Versammlung

Name in Druckschrift

Unterschrift